

§ 202.

(1) In den Fällen der §§ 200, 201 ist das Arbeitsgericht (Beamtenkammer) im ersten Rechtsgang ausschließlich zuständig. In den weiteren Rechtsgängen sind Beamtenkammern und Beamtensenate der den Arbeitsgerichten im Rechtszug übergeordneten Gerichte ausschließlich zuständig.

(2) Die Beamtenkammern und Beamtensenate sind ferner zuständig für Ansprüche, die mit den in §§ 200, 201 bezeichneten Streitigkeiten rechtlich oder dem Gegenstande nach zusammenhängen oder mittels Widerklage geltend gemacht werden.

§ 203.

(1) Bei den allgemeinen Arbeitsgerichten werden Beamtenkammern, bei den ihnen im Rechtszug übergeordneten Gerichten werden Beamtensenate oder Beamtensenate gebildet.

(2) Bei der Aufstellung der Beisitzerlisten für die Beamtenkammern und Beamtensenate treten die Beamten an die Stelle der Arbeiter und Angestellten, die Behörden nach Maßgabe einer von der Reichsregierung mit Zustimmung des Reichsrates und eines aus 28 Mitgliedern bestehenden Ausschusses des Reichstages zu erlassenden Verordnung an die Stelle der Arbeitgeber.

(3) Bei der Auswahl der Beisitzer für die Verhandlung der einzelnen Sache ist darauf Rücksicht zu nehmen, daß sich unter den Beisitzern solche befinden, die der gleichen oder einer ähnlichen Gruppe und Gattung angehören wie die an der Streitigkeit beteiligten Beamten.

(4) Von der Mitwirkung in der Beamtenkammer oder im Beamtensenate ist ausgeschlossen, wer Beamter der vom Verfahren betroffenen einzelnen Dienststelle ist.

§ 204.

(1) Im übrigen finden auf die Zusammensetzung und das Verfahren der Beamtenkammern und Beamtensenate die Vorschriften Anwendung, die für die allgemeinen Arbeitsgerichte und die ihnen im Rechtszug übergeordneten Gerichte gelten.

(2) Die in diesen Vorschriften vorgesehenen Rechtsmittel sind zulässig, soweit nicht dieses Gesetz bestimmt, daß das Arbeitsgericht (Beamtenkammer) endgültig entscheidet.

Neunter Hauptabschnitt.

Sonderbestimmungen für einzelne Beamtengattungen.

1. Richter.

§ 205.

Die Bestimmungen des Gerichtsverfassungsgesetzes und sonstiger Gesetze über die Zusammensetzung von Gerichten der bürgerlichen,